

Ausgangsfall

Anspruch von A gegen Z auf Rückzahlung von 500 € nach §§ 437 Nr. 2 Var. 1, 323, 326 Abs. 5, 346, 398 S. 2 BGB

1. wirksame Abtretung

- Einordnung der Abrede zwischen A und S
 - Abgrenzung Stellvertretung – Abtretung
 - Abgrenzung Abtretung – Vertragsübernahme
- Übereinstimmende Willenserklärungen
- Wirksamkeit der Erklärungen
 - Formerfordernis (-)
 - Abtretungsverbote (-)
 - Bestimmtheitsgrundsatz (+)

2. Abtretbarer Anspruch

- Wirksamer Kaufvertrag zwischen Z und S nach §§ 433, 90 a S. 1 BGB) (+)
- Anspruch aus § 437 BGB
 - Mangelhaftigkeit der Kaufsache bei Gefahrübergang
 - Abweichen der tatsächlichen Beschaffenheit von der vertraglich vereinbarten (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB) (+)
 - Bei Gefahrübergang (§ 446 BGB) (+)
- ZE: Abtretbarer Anspruch (+), vorbehaltlich der Prüfung 3.,4.

3. Ausschluss der Mängelrechte (-)

4. Voraussetzungen des Rücktritts von A nach § 323 BGB

a) Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)

- Einseitige empfangs-, nicht formbedürftige WE (+)
- Auslegung nach §§ 133, 157 BGB

b) Gegenseitiger Vertrag (+): Kaufvertrag nach § 433 BGB

c) Fälliger und einrededefreier Anspruch

- Fälligkeit des Anspruchs nach § 433 Abs. 1 BGB nach § 271 Abs. 1 BGB (+)

d) Nicht vertragsgemäße Leistung

- (+) wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache

e) Fristsetzung oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung

- Fristsetzung (-)
- Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 326 Abs. 5 BGB
 - Vor.: Unmöglichkeit von Nachbesserung und Nachlieferung
 - Unmöglichkeit der Nachbesserung (§ 439 Abs. 1 Var. 1 BGB) nach § 275 Abs. 1 BGB
 - Operative Korrektur der Beinstellung beseitigt nicht den Gendefekt
 - Nachbesserung verlangt komplette Behebung des Mangels, nicht nur Verringerung des Mangels
 - Nachbesserung für jedermann unmöglich

- Unmöglichkeit der Nachlieferung (§ 439 Abs. 1 Var. 2 BGB) nach § 275 Abs. 1 BGB
 - Vertraglich vereinbarte Leistung: Vorratsschuld („ein Welpen des Wurfs“)
 - Mangelhafter Welpen keine Leistung mittlerer Art und Güte iSv § 243 Abs. 1 BGB
 - Folge: keine Konkretisierung der Vorratsschuld nach § 243 Abs. 2 BGB, weiter Vorratsschuld, d.h. Nachlieferung aus dem Vorrat
 - Aber: vereinbarter Vorrat hier erschöpft
 - Folge: Unmöglichkeit der Nachlieferung
- ZE: Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unmöglichkeit von Nachbesserung und Nachlieferung

f) Zwischenergebnis

Möglichkeit des Rücktritts ohne Fristsetzung

5. Ausschluss des Rücktrittsrechts

- Ausschluss nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB (-)
- Weitere Ausschlussgründe nicht ersichtlich

6. Rechtsfolgen

a) Rückzahlung des Kaufpreises iHv 500 € nach § 346 Abs. 1 BGB

- Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Hundes (§ 348 BGB)

b) Verwendungsersatz für die Futterkosten iHv 80 € nach § 347 Abs. 2 S. 1 BGB

- Notwendige Verwendungen: Verwendungen, die zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache objektiv erforderlich sind
- Futter notwendig zur Erhaltung des Hundes, d.h. notwendige Verwendung
- ZE: Anspruch (+)

7. Ergebnis

Anspruch von A gegen Z auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 500 € zzgl. Ersatz für die Futterkosten in Höhe von 80 €, Zug um Zug gegen Herausgabe des Dackels

Abwandlung

I. Anspruch von S gegen Z auf Schadensersatz iHv 250 € nach §§ 437 Nr. 3, 311a Abs. 2 BGB wegen anfänglicher Unmöglichkeit der Nacherfüllung

1. Mangel

- Gegeben, s. Ausgangsfall

2. Unmöglichkeit der mangelfreien Leistung bei Vertragsschluss

- Vor.: Ausschluss aller denkbaren Arten einer mangelfreien Leistung bei Abschluss des Vertrages
- Im konkreten Fall: Vorratsschuld; bei Vertragsschluss hätte Z noch mit einem gesunden Welpen die Schuld erfüllen können
- ZE: Unmöglichkeit bei Vertragsschluss (-)

3. Ergebnis

- Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen der Operationskosten nach §§ 437 Nr. 3, 311 a Abs. 2 BGB (-)

II. Anspruch auf Schadensersatz iHv 250 € nach §§ 437 Nr 3, 280 Abs. 1, 3, 283 BGB wegen nachträglicher Unmöglichkeit der Nachlieferung

1. Mangel (s.o.)

2. Unmöglichkeit der Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1-3 BGB

- Unmöglichkeit von Nacherfüllung und Nachbesserung (+), s.o.

3. Entstehung des Leistungshindernisses nach Vertragsschluss

- Unmöglichkeit muss sich auf Nacherfüllung und Nachbesserung beziehen, aber: ausreichend, wenn eine der Alternativen schon bei Vertragsschluss ausgeschlossen war und das nachträgliche Leistungshindernis sich auf die verbleibende Alternative beschränkt
- Im konkreten Fall:
 - Nachbesserung in bezug auf den Hund von Anfang an unmöglich (s.o., Ausgangsfall)
 - Nachlieferung nach Vertragsschluss durch Veräußerung der anderen Welpen unmöglich geworden
- ZE: nachträgliche Unmöglichkeit (+)

4. Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 BGB

- Strittig
 - H.M.: (+) bei Vorliegen eines Leistungshindernisses nach § 275 BGB
 - A.A.: (+) bei Sorgfaltsverstoß bei der Herbeiführung der Unmöglichkeit
- Im konkreten Fall
 - Z hat einen mangelhaften Welpen geliefert
 - Z hat die Nacherfüllung durch Veräußerung der anderen Welpen unmöglich gemacht
- ZE: Streitentscheid nicht erforderlich, Pflichtverletzung in jedem Fall (+)

5. Vertretenmüssen nach § 276 BGB (arg § 280 Abs. 1 S. 2 BGB)

- Str.: Bezugspunkt des Verschuldens
 - M.M.: Bezugspunkt alternativ die originäre mangelhafte Leistung oder die Unmöglichkeit der Nacherfüllung
 - A.A.: Bezugspunkt allein die Unmöglichkeit der Nacherfüllung
- Im konkreten Fall
 - Verschulden in bezug auf die mangelhafte Leistung (+), da Z versehentlich D nicht untersuchen lässt (Fahrlässigkeit iSv § 276 Abs. 2 BGB)
 - Verschulden in bezug auf die Unmöglichkeit der Nacherfüllung (entweder der Nachlieferung oder der Nachbesserung, nicht zwingend kumulativ)

- hier Unmöglichkeit der Nachlieferung durch absichtliche Veräußerung der anderen Welpen herbeigeführt
 - Verkauf bei Vorratsschuld nicht zwingend vorwerfbar
 - Aber: bei pflichtgemäßem Verhalten hätte Z um die Mangelhaftigkeit der Lieferung und damit Nachlieferungsanspruch von S wissen müssen – Weiterveräußerung deshalb vorwerfbar
- ZE: Verschulden sowohl hinsichtlich der Unmöglichkeit der mangelhaften Leistung als auch der Nacherfüllung; Streitentscheid nicht erforderlich

6. Schaden

- Geltend gemachter Schaden: sog. „kleiner Schadensersatz“
- Umfang des Ersatzes: Reparaturkosten für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands (§ 249 Abs. 1 BGB)
- P: durch Operation wird nicht vertragsgemäßer Zustand erreicht, da Gendefekt bleibt
- Aber: Beseitigung des äußerlich erkennbaren Defekts; aus Sicht des S ausreichend; Hund kann wieder beschwerdefrei laufen

7. Ergebnis

Anspruch von S gegen Z auf Ersatz der Operationskosten in Höhe von 250 € nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 283 BGB (+)